

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern

vom 22. August 2024

**für die Beschäftigten bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern der Paritätischen
Tarifgemeinschaft in Hamburg**

(TV Fahrradleasing Hamburg)

gültig ab 1. Januar 2025

Zwischen dem

**Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. Arbeitgeberverband- (PTG),
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg,**

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem/einer Arbeitgeber:in stehen, der/die tarifgebundenes Mitglied der Paritätischen Tariftgemeinschaft ist und unter den Geltungsbereich des Paritätischen Entgelttarifvertrages für das Land Hamburg (E-TV Parität Hamburg) fällt.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Auszubildende, Dual Studierende sowie Praktikant*innen,
- b) geringfügig Beschäftigte,
- c) Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells oder mit ruhendem Arbeitsverhältnis (z.B. Elternzeit, befristete Rente, Sabbatical)
- d) Beschäftigte innerhalb der Probezeit,
- e) befristet Beschäftigte,
- f) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des gesetzlichen Renteneintrittsalters zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als drei Jahren währen wird.
- g) Beschäftigte, die sich in einem laufenden Insolvenz- und/oder Pfändungsverfahren befinden

§ 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

(1) ¹Beschäftigte und Arbeitgeber:in können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. ²Bietet der/die Arbeitgeber:in die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er/sie dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. ³Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

(2) ¹Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der/die Arbeitgeber:in als Leasingnehmer:in der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

§ 3 Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4 Ausgestaltung

(1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen) der Leasinggeberin/des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.

(2) ¹Aus dem Angebot der Leasinggeberin/des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. ²Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

(3) ¹Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ²Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.

(4) ¹Jeder/Jedem Beschäftigten können bis zu zwei Fahrräder überlassen werden. ²Der Gesamtwert soll dabei 14.000,00 Euro nicht überschreiten.

§ 5 Bestandsschutz

Für bereits bestehende individual- sowie kollektivrechtliche Vereinbarungen gilt über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrags bei dem jeweiligen Mitglied der Paritätischen Tarifgemeinschaft hinaus Bestandsschutz. Dies gilt insbesondere auch für Regelungen, welche die Begrenzungen des §4 überschreiten.

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden.

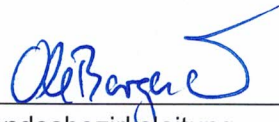
(2) Die Nachwirkung nach § 4 TVG ist ausgeschlossen, bestehende Vereinbarungen nach §§ 2 und 5 bleiben von der Kündigung unberührt.

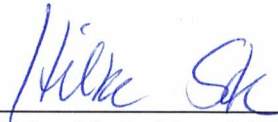
Hamburg/Berlin, den 22. August 2024

Der Paritätische
Tarifgemeinschaft e. V.


Sebastian Jeschke
Vorstand

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg


Landesbezirksleitung


Landesbezirksfachbereichsleitung


Verhandlungsführer

